

Schützenkreis 052 Solingen e.V.

im Rheinischen Schützenbund



Kreisvorstand

An alle teilnehmenden
Kreisvereine der Kreismeisterschaft 2022

27.12.2021

KREISMEISTERSCHAFT 2022
NEUE CORONAVERORDNUNG GÜLTIG AB 28. Dezember 2021

Liebe Sportschützen und Sportschützinnen.

Die Kreissportleitung macht darauf aufmerksam, dass die neue CORONA-VERORDNUNG, gültig ab **28.12.2021**, u.a. auch eine Neuerung beinhaltet, die für die laufende Kreismeisterschaft wichtig ist.

Bisher durften Sportler und Sportlerinnen an der Meisterschaft teilnehmen, die der 2G-REGEL entsprachen (ausreichend Geimpft und Genesen).

Das gilt ab dem **28.12.2021** nicht mehr.

Es können an den restlichen Wettbewerben der Kreismeisterschaft 2022 nur noch diejenigen Personen teilnehmen, die der **2G-PLUS-Regel** entsprechen. Also neben dem Nachweis das der Teilnehmer*in geimpft oder genesen ist, muss auch ein Testnachweis erbracht werden.

- a.) Schnelltest von offizieller Stelle (nicht älter als 24 Stunden)
oder
- b.) PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden)

Diese Regelung gilt sowohl für alle Sportler*innen, Betreuer, Ausrichter usw.

Ferner weisen wir nochmals darauf hin, daß die Sportler*innen nach ihrem Schießdurchgang die Schießanlage kurzfristig verlassen müssen. Danke für Euer Verständnis.

Bitte informieren Sie alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen

(3) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen müssen:

1. die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) in Innenräumen in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum (unter Ausnahme der Nutzung durch Schulen, die sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung richtet) sowohl im Amateursport als auch im Profisport, wobei für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel erforderliche Lehrveranstaltungen im Rahmen von Hochschulstudiengängen) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8a Satz 1 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist,